

Statuten

F-NETZNordwestschweiz

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

- 1) Unter dem Namen "F-NETZNordwestschweiz" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB.
- 2) Der Sitz befindet sich an der Thiersteinerallee 23 in Basel.
- 3) F-NetzNordwestschweiz ist als eigenständige Rechtspersönlichkeit Mitglied im Dachverband ISORBA¹

Artikel 2

Das F-Netz greift ausschliesslich Anliegen des Frühbereichs auf. Es handelt sich um die Entwicklungszeit ab Schwangerschaft bis zum 4./5. Lebensjahr (deutsche Schweiz: Eintritt in den Kindergarten)

- 1) Zweck: Mit verschiedenen Aktivitäten soll öffentlich aufgezeigt werden, dass die erste Lebenszeit des Kindes, seine primäre Lebensgemeinschaft mit Mutter/Vater, ev. Geschwistern, und anderen Bezugspersonen sowie die Gestaltung der materiellen, sozialen und emotionalen Umwelt für die weitere gelingende Entwicklung entscheidende Bedeutung hat.
- 2) Dazu werden wissenschaftlich erarbeitete Tatsachen, Fragen, Interessen und Bedürfnisse aus dem Frühbereich aufgegriffen, inhaltlich und handlungsrelevant bearbeitet und öffentlich zugänglich gemacht.
- 3) Erreicht werden sollen die Ziele durch
 - a) eine Homepage und andere Öffentlichkeitsarbeit, die sich an Familien, Fachpersonen, Gesellschaft und Politik richtet.
 - b) Fortbildungs-, Supervisions- und Coaching-Angebote für Fachpersonen/Institutionen im Frühbereich
 - c) Einsicht in Fachliteratur
 - d) ein Forum zum Austausch für alle im Frühbereich Tätigen und Interessierten
 - e) verschiedene Angebote zur Vernetzung der im Frühbereich Verantwortlichen.
- 4) F-NETZNordwestschweiz ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II **Mitgliedschaft**

Artikel 3

- 1) Mitglieder von F-NETZNordwestschweiz sind die beiden Initiantinnen, die sich für die im Zweckartikel umrissenen Ziele aktiv einsetzen, sowie eine Vertretung aus dem Vorstand der ISORBA.
- 2) Durch Beschluss dieser Mitglieder können weitere natürliche Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die im Rahmen des Vereinszweck tätig sind.

¹ ISORBA, Interessengemeinschaft Soziale Arbeit Region Basel

- 3) Bei Austritt einer der beiden Initiantinnen erfolgt in Absprache mit der Vertretung der ISORBA eine Neubesetzung.

III Organisation

Artikel 4

- 1) Die Organe von F-NETZNordwestschweiz sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisorinnen/Revisoren

Artikel 5

- 1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen und hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Bewilligung des Jahresbudgets
 - Bewilligung des Tätigkeits- und Massnahmenprogrammes
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Alle vier Jahre: Wahl der Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher zu erfolgen.

Artikel 6

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt jeweils 2 Jahre. Die Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung zulässig.
- 3) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben;
 - Vertretung von F-NETZ Nordwestschweiz nach aussen
 - administrative und organisatorische Führung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Artikel 7

Die Zusammenarbeit mit der ISORBA ist in einem Kontrakt geregelt.

IV Finanzwesen

Artikel 8

- 1) F-NETZNordwestschweiz beschafft die Finanzen durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönner- und Sponsorenbeiträge für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese sind zu reglementieren und dürfen nicht für andere Aufgaben verwendet werden.
 - Entgelt von Erträgen aus der Tätigkeit in Fortbildung und Organisationsentwicklung, Unterstützung von Fachpersonen, eigenen Forschungsaktivitäten.
- 2) Die Führung der Buchhaltung erfolgt selbständig. Diese Aufgabe kann auch nach aussen vergeben werden.
- 3) Für die Verpflichtungen von F-NETZNordwestschweiz haftet alleine das Vereinsvermögen.
- 4) Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.- .

V Schlussbestimmungen

Artikel 11

- 1) Bei der Auslösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an ein Projekt oder eine Institution mit Zielsetzungen gemäss Artikel 2 der Statuten.
- 2) Die Statuten treten per 9. Dezember 2004 in Kraft.

Basel, 9. Dezember 2004

Die Gründungsversammlung

Margrit Hungerbühler-Räber

Kathrin Keller-Schuhmacher

Urs Rufli
